

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 4 (1895)
Heft: 45

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 9. November 1895.

Bâle, le 9 Novembre 1895.

Erscheint Samstags.

Paraissant le Samedi.

N^o 45.

Abonnement:

Schweiz:
Fr. 5.— jährlich.
Fr. 3.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Österreich und Italien:
Bei der Post abnommt
Fr. 5.— (Mk. 4.—) jährlich.
Vereinsmitglieder
erhalten das Blatt gratis

Insertate:

20 Cts. per 1 spaltige Petit-
zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Vereinsmitglieder
bezahlen die Hälfte.

Abonnements:

Pour la Suisse:
Fr. 5.— par an.
Fr. 3.— pour 6 mois.
Pour l'étranger:
Envol sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie.
Abonnement postal:
Fr. 5.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Annonces:

20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rébais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Hôtel-Revue

4. Jahrgang 4^{me} ANNÉE

Organ und Eigentum

Organe et Propriété

des

de la

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1373.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

**Offizielle
Nachrichten.**

**Nouvelles
officielles.**

An die Vereinsmitglieder!

Wie Ihnen aus den Traktanden und Verhandlungen unserer letzten Generalversammlung bekannt ist, hat der Genfer Verband der Hotelangestellten das Gesuch eingereicht, es möchte unser Verein dahin wirken, dass die Anrufung der Hotelangestellten mit ihren Vornamen fallen gelassen und dafür die in jedem andern Stande übliche Anredeform adoptiert werde.

Der nach den einlässlichen Beratungen dieses Ansuchens — welche in der „Hotel-Revue“ Nr. 44 vom 2. dies. Mts. wiedergegeben sind — gefasste Beschluss lautet:

„Es sei den Vereinsmitgliedern zu empfehlen, ihre ältern Angestellten mit ihren Familiennamen anzurufen, im übrigen aber diesbezüglich jedem „Kollegen freie Hand zu lassen.“

Indem wir diesen Beschluss noch besonders zu Ihrer Kenntnis bringen, zeichnet mit kollegialischem Grusse
Hochachtungsvoll
Luzern, den 6. November 1895.

Schweizer Hotelier-Verein,
Der Präsident:
J. Döpfner.

A nos Sociétaires.

Ainsi que vous le verrez par l'ordre du jour et les délibérations de notre dernière Assemblée générale, l'Union genevoise des employés d'hôtels a formulé une demande tendant à ce que notre Société prenne les mesures nécessaires pour que le système d'appeler les employés par leur prénom soit abandonné et remplacé par la forme usitée dans toutes les autres professions.

La résolution adoptée après une discussion approfondie de la dite pétition et reproduite dans le procès-verbal de l'Assemblée (voir l'„Hôtel Revue“ de ce jour), est conçue en ces termes:

„L'Assemblée décide d'accepter la proposition du Conseil d'administration de recommander aux „sociétaires d'appeler par leur nom de famille les „employés d'un certain âge, au surplus cependant de laisser à chacun pleine liberté à cet égard.“

En vous donnant encore connaissance, par la voie de l'organe social, de la résolution précitée, nous vous présentons, Messieurs et chers Collègues, nos plus cordiales salutations.

Lucerne, le 6 novembre 1895.

Société Suisse des Hôteliars,
Le Président:
J. Döpfner.

Berichtigungen

zum Protokoll der Generalversammlung in letzter Nummer:

1. soll es beim Trakt. 2. Jahresrechnung heissen: Vermögensbestand per 30. Sept. statt per 10. Sept.

2. wurde bei Trakt. 2 folgender Passus aus Versehen des Setzers vergessen: „Die Jahresrechnung ist von den Revisoren, Hll. C. Kracht und F. Küssler, geprüft und richtig befunden worden und wird nach Verlesen des diesbezüglichen Befund-Berichtes genehmigt.“

3. Traktandum 10 ist dahin zu berichtigen, dass die Einladung zur Abhaltung einer ausserordentlichen Generalversammlung im Mai—Juni in Genf von dem Komite der Gruppe 23 der Genfer Ausstellung und den Herren Genfer Kollegen ausgegangen.

Auszug aus dem Geschäftsbericht

Schweizer Hotelier-Vereins

umfassend die Zeit

vom 1. Oktober 1894 bis 30. September 1895.

„Der Vorstand hat während dieser Zeit 9 Sitzungen abgehalten und 109 Geschäfte behandelt. In Bezug auf die Stellenvermittlung hat der Vorstand den Wunsch, es sollte auf eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse hingearbeitet werden; wir sind aber nicht in der Lage, jetzt schon dahin zielende Vorschläge einzubringen. Es wird gut sein, vorher den Ausgang der zwischen dem internationalen Verein der Gasthofbesitzer und dem Genfer-Verband der Hotel-Angestellten in ähnlicher Angelegenheit schwebenden Verhandlungen abzuwarten.“

Beziehungen zur eidgen. Postverwaltung. Ueber die Haftbarkeit der Hoteliers für Postwertgegenstände, welche für die Hotelgäste in den Hotelbureaux abgegeben werden, schrieb das eidg. Post- und Eisenbahn-Departement im Dezember v. J. in Wiederholung einer früheren, nicht in unsere Hände gelangten Mitteilung:

Wenn der Hotelier die Verantwortlichkeit einer ihm ausgefolgten Sendung an den richtigen Adressaten ablehne, so bleibe dieselbe für die Post bestehen; da der Post aber jede Kontrolle über das Vorgehen der Hoteliers bei Abgabe von eingeschriebenen Sendungen an Gäste abgehe und weil eine solche Kontrolle auch nicht eingeführt werden könne, müsse die Post es ablehnen, die Folgen zu tragen, welche aus der Abgabe an eine unrichtige Person entstehen könnten. Das Departement glaubt, dass die Hoteliers den Unannehmlichkeiten, welche ihnen beim Abverlangen von Legitimationen entstehen können, am besten ausweichen und sich vor Nachteilen schützen, wenn sie durch Anschlag in den Etablissements und durch Publikation in den Reiseführern bekannt machen, dass alle Gäste, welche ihre eingeschriebenen Postsendungen durch Vermittlung des Hotels in Empfang zu nehmen wünschen, sich gegenüber dem Hotelier genügend zu legitimieren haben.

In Bezug auf die Abnahme von eingeschriebenen Sendungen an Hotelgäste durch die Hoteliers schrieb das Departement, dass der Hotelier in gleicher Weise wie bei der Zeugenschaft, vollständig freie Hand habe, indem es ihm durchaus unbenommen bleibe, die Verantwortlichkeit für die Abgabe der Sendungen an die richtigen Adressaten zu übernehmen oder nicht; im ersteren Falle würden ihm die Sendungen verabfolgt, im letzteren würden sie, wenn der Gast nicht angetroffen wird, auf die Poststelle zurückgebracht und dort zur Verfügung des Adressaten gehalten.

Da wir den Darlegungen des Departementes gegenüber keine Einwendungen zu machen in der Lage waren, haben wir uns darauf beschränkt, den Mitgliedern durch Publikation in der „Hotel-Revue“ Kenntnis zu geben; ausserdem haben wir die Herausgeber der bekanntesten Reisehandbücher ersucht, bei Neuauflagen dieser Bücher auf die Wünschbarkeit hinzuweisen, dass die Reisenden in die Schweiz mit Legitimationspapieren versehen seien, um bei Erhebung von Postwertscheinen keinen Schwierigkeiten zu begegnen. Die meisten Herausgeber haben versprochen, unsern Ansuchen zu berücksichtigen.

Beziehungen zum Schweizer. Handels- und Industrieverein. Mit Circularschreiben vom 28. Januar c. an seine Sektionen ersuchte der Schweizer. Handels- und Industrieverein um Ansichtsausserungen

1. ob, und event. in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unversuchter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei,

2. ob einer Eingabe der Union Helvetia, sämtliche Bureaux, welche die Stellenvermittlung erwerbsmässig betreiben, unter Aufsicht und Kontrolle der zuständigen Polizeibehörde zu stellen, Folge zu geben sei oder nicht.

Wir haben uns eingehend mit diesen Fragen beschäftigt und als Resultat dem Handels- und Industrie-Verein geantwortet, dass die Frage des Schutzes gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit die Hotelindustrie direkt weniger berühre als andere Industrien, welche mehr sesshafte Arbeiter und Arbeiterfamilien beschäftigen, wie z. B. Stickereien, Webereien u. a. Während man daher auf eine nähere Behandlung dieser Frage verzichte, unterstützte man dagegen die Eingabe der Union Helvetia in allen Teilen mit dem Zusatz, dass es den Placierungsbureaux verboten werden sollte, schwindelhafte, d. h. unwahre Anmelde Listen zu gebrauchen oder ähnliche unlautere Lockmittel zur Anwendung zu bringen.

Ueber die weitere Behandlung dieser Fragen ist uns bis zur Stunde nichts bekannt geworden.

Fachliche Fortbildungsschule. Zahl der Anmeldungen für die Schule über 60; Zahl der Schüler 28, wovon 25 Schweizer und 3 Ausländer.

Den Zöglingen wurden beim Verlassen der Schule Diplome ausgefolgt, welche die Unterrichtsergebnisse in folgenden Noten bezeugten:

	Sehr gut.	Gut.	Ziemlich gut.
Für Fleiss	19	8	1
„ Kenntnisse	11	16	1
„ Betragen	18	9	1

Diejenigen Schüler, welche von der Schule direkt in die Praxis übertreten wollten, fanden sämtlich ohne weiteres Engagements.

Die Resultate der Schule sind in jeder Beziehung ganz vorzügliche und der Verein darf stolz darauf sein; er darf sich aber auch gratulieren, in den Leitern der Schule Kollegen zu besitzen, welche nicht bloss in uneigennützigster Weise, unter Aufopferung von zahllosen Stunden, sondern auch mit seltenem Verständnis für die Lehr- und ökonomischen Bedürfnisse des Institutes, sich den damit verbundenen vielen Mühen und Sorgen bereitwillig unterziehen. Wir können daher diesen Kollegen hier nur aufs neue unsern besten und verbindlichsten Dank für ihre verdienstvollen Leistungen aussprechen und wünschen, dass sie noch recht lange ihre Kräfte dem Wohl und Gedeihen der Schule widmen mögen. — Das beste Zeugnis für deren Prosperität ist jenen die grosse Zahl der Aufnahmsgesuche; so sind auch für den dritten Kurs wieder 58 Angemeldete verzeichnet, von denen nur die Hälfte angenommen werden können.

Die im letztjährigen Bericht angeregte Frage einer Ausdehnung der Schule ist von der durch die Generalversammlung hierfür bestellten Kommission noch nicht beraten worden, weil die Vorstudien, welche als Unterlage für eine solche Beratung zu dienen haben, in finanzieller Beziehung bis jetzt nur ungünstige Resultate lieferten. Es kann deshalb der sichere Boden, auf welchem die Schule sich zur Zeit bewegt, noch nicht verlassen werden, sondern es muss diese in bisheriger beschränkter Weise fortgeführt werden, bis die fortzusetzenden Studien über eine Erweiterung bessere Resultate ergeben.

Schweizer. Landesausstellung in Genf. Wie bekannt, ist schon in der Generalversammlung vom 28. Oktober 1893 beschlossen worden, die Hotelindustrie in einem eigenen, für diesen Zweck zu errichtenden Gebäude zur Ausstellung zu bringen.

Nachdem die Bedürfnisse für die nötigen Räumlichkeiten festgestellt und danach das Projekt für das Gebäude ausgearbeitet war, erliess das Gruppenkomitee im November v. Js. zur Durchführung des Unternehmens einen Aufruf an die Vereinsmitglieder zur Zeichnung von Aktien. Trotzdem in dem Circular darauf hingewiesen worden war, dass die